

Vereinssatzung vom 15. März 2019

Shantychor „Reriker Heulbojen“ e.V.

§ 1 - Name und Sitz des Vereins

Der im April 1947gegründete Verein ist Mitglied im Chorverband Mecklenburg-Vorpommern (CMV) und führt den Namen Shantychor „ Reriker Heulbojen“ mit Zusatz e.V. Er hat seinen Sitz in der Stadt Ostseebad Rerik und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Rostock unter Nr. 2346 eingetragen.

§ 2 - Zweck und Gemeinnützigkeit des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck und Aufgabe des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur, Pflege des Chorgesangs, insbesondere des maritimen und norddeutschen Liedguts und somit die Förderung einer kulturellen Gemeinschaftsaufgabe.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen:

- Durch regelmäßige Proben, musikalische Ausbildung und Erziehung ist der Chor bestrebt sein Repertoire auf hohem musikalischem Niveau mehrstimmig darzubieten. Mit seiner Probenarbeit bereitet sich der Chor auf Konzerte und Veranstaltungen im In – und Ausland sowie den Austausch und Zusammenarbeit mit anderen Chören vor.

- Mit der Durchführung von öffentlichen Auftritten insbesondere von Benefizkonzerten stellt sich der Chor dabei auch in den Dienst der Öffentlichkeit, fördert Kunst und Kultur sowie den Gemeinschaftssinn und das Zusammengehörigkeitsgefühl der Chormitglieder, ihrer Angehörigen sowie Hinterbliebenen ehemaliger Chormitglieder gemäß §3..

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Dem Chorleiter wird eine jährliche Aufwandsentschädigung gewährt.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

Die Erfüllung des Vereinszweckes geschieht politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

§ 3 – Mitglieder

Mitglieder des Vereins können alle natürlichen Personen ab dem vollendeten 16. Lebensjahr werden, die seine Ziele unterstützen.

Um die Aufnahme in den Verein ist beim Vorstand nachzusuchen. Der Vorstand schlägt den Mitgliedern die Aufnahme vor. Über die Aufnahme entscheiden die Mitglieder nach einer angemessenen Probezeit von maximal 3 Monaten in offener Abstimmung bei einfacher Stimmenmehrheit. Für die Abstimmung bedarf es nicht zwingend einer Mitgliederversammlung. Die Entscheidung der Mitglieder ist endgültig. Der Eintritt ist verbunden mit der Anerkennung der jeweils gültigen Vereinssatzung.

Der Verein hat folgende Mitglieder:

- ordentliche Mitglieder (aktiv singende Mitglieder, aktiv instrumental begleitende Mitglieder, technischer Support)
- jugendliche Mitglieder (bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs)
- passive Mitglieder
- Fördermitglieder
- Ehrenmitglieder

Nur ordentliche Mitglieder haben ein Stimmrecht und können in Vereinsämter gewählt werden. Jugendliche Mitglieder werden mit Vollendung des 18. Lebensjahres zu ordentlichen Mitgliedern.

Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person ab dem vollendeten 18. Lebensjahr sein.

Passives Mitglied kann auf Antrag beim Vorstand ein ordentliches Chormitglied werden, welches aus alters-, gesundheitlichen- oder sonstigen persönlichen Gründen nicht mehr in der Lage ist aktiv im Chor mitzusingen, ein Instrument zu spielen oder als technischer Support mitzuwirken. Passive Mitglieder haben das Recht, am Vereinsleben teilzunehmen, sind aber bei Abstimmungen nicht stimmberechtigt. Bei Teilnahme an Chorreisen sind anteilig die Kosten zu tragen.

Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person sein, die die Bestrebungen des Chores finanziell unterstützen will. Eine fördernde Mitgliedschaft liegt dann vor, wenn der jährliche Förderbeitrag in Höhe von mindestens dem Zweifachen des jährlichen Mitgliedsbeitrages für Vereinsmitglieder auf dem Vereinskonto eingezahlt wurde. Fördernde Mitglieder haben das Recht am Vereinsleben teilzunehmen, sind aber bei Abstimmungen, sofern sie kein ordentliches Vereinsmitglied sind, nicht stimmberechtigt. Bei Veranstaltungen (z. Bsp. Chorreisen) sind anteilig die Kosten zu tragen.

Zum **Ehrenmitglied** kann jede natürliche Person berufen werden, die sich in besonderem Maße um den Chor verdient gemacht hat. Die Ehrenmitgliedschaft

wird durch eine Urkunde dokumentiert. Ehrenmitglieder werden vom Vorstand der Mitgliederversammlung empfohlen und von dieser auf Lebenszeit berufen. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit, haben das Recht am Vereinsleben teilzunehmen, sind aber, sofern sie kein ordentliches Vereinsmitglied sind, bei Abstimmungen nicht stimmberechtigt. Bei Teilnahme an Chorreisen sind die Kosten anteilig zu tragen.

§ 4 - Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch freiwilligen Austritt,
- b) durch Tod,
- c) durch Ausschluss.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer vierwöchigen Kündigungsfrist zum Schluss eines Kalenderjahres. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt das ausscheidende Mitglied zur Bezahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet, wird aber von weiteren Verpflichtungen freigestellt.

Der Tod eines Mitglieds bewirkt das sofortige Ausscheiden. Der Mitgliedsbeitrag ist bis einschließlich des laufenden Monats des Ausscheidens aus dem Verein zu entrichten. Voraus gezahlte Beiträge werden auf Wunsch der erbberechtigten Hinterbliebenen anteilig zurückerstattet.

Bei Verstößen gegen die Bestimmungen der Vereinssatzung hat der Vorstand die Möglichkeit der Ahndung durch: Abmahnungen, den zeitlich befristeten Ausschluss von Vereinsveranstaltungen (Feierlichkeiten, Auftritten, Konzertreisen) sowie des Ausschlusses aus dem Verein.

Hat ein Mitglied trotz vorheriger Abmahnung wiederholt gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen, durch zum Bsp.: mehrfach unentschuldigtes Fehlen bei Proben und Auftritten und oder hat es dem Ansehen des Vereins geschadet; beispielsweise durch mehrfachen übermäßigen Alkoholgenuss zu Vereinsveranstaltungen und in der Öffentlichkeit, rassistische Äußerungen, Verstoß gegen geltende Gesetze und oder ist es trotz Mahnung mit dem Beitrag für 12 Monate im Rückstand, kann es durch mehrheitlichen Beschluss des Vorstandes durch diesen mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.

Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den dann die Mitgliederversammlung entscheidet. Die Formalitäten der Einberufung

einer Mitgliederversammlung regelt §8. Die Mitgliederversammlung entscheidet auf Antrag des Vorstandes mit einfacher Mehrheit über den Ausschluss. Der Beschluss der Mitgliederversammlung ist endgültig. Eine Berufung ist nicht möglich.

Mit Austritt aus dem Chor, ist die vom Verein vollständig oder teilweise finanzierte Chorkleidung gereinigt zurück zu geben. Finanzielle Eigenanteile an der Chorkleidung sind durch deren Nutzung abgegolten. Vom Vereinsmitglied vollständig selbst finanzierte Kleidung o. ä. verbleibt in dessen Besitz.

§ 5 - Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben die Interessen des Vereins zu fördern. Die jugendlichen und ordentlichen Mitglieder haben die Pflicht, regelmäßig an den Proben und Auftritten teilzunehmen. Jedes zahlungspflichtige Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag für das Kalenderjahr im Voraus bis zum 31. März des laufenden Jahres zu entrichten.

Gleiches gilt für einen möglichen von der Mitgliederversammlung aus besonderem Anlass beschlossenen Umlagesatz.

§ 6 - Verwendung der Finanzmittel

Mitgliedsbeiträge und andere Zuwendungen dienen allein den beschriebenen Zwecken des Vereins. Nicht mit dem angegebenen Zweck zu vereinbarende Zuwendungen oder unangemessene Vergütungen dürfen aus Vereinsmitteln weder an Mitglieder noch an andere Personen gewährt werden.

Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.

§ 7 - Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 8 – Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Laufe eines Jahres durch den Vorstand einzuberufen, im Übrigen dann, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich mit Begründung beim Vorstand beantragt.

Eine Mitgliederversammlung ist vierzehn Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich, bzw. auf elektronischem Wege einzuberufen.

Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienene Anzahl der Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Alle Beschlüsse, mit Ausnahme des Beschlusses der Auflösung des Vereins sowie

Satzungsänderungen, werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst und durch den Schriftführer protokolliert. Für **satzungsändernde Beschlüsse** und Beschlüsse über die Auflösung des Vereins sehen § 33 Absatz 1 Satz 1 und § 41 Satz 2 BGB jeweils eine **Mehrheit von drei Vierteln** der abgegebenen Stimmen vor.

Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.

Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich, bzw. auf elektronischem Wege mitgeteilt werden.

Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder. Stimmenthaltungen werden bei der Ermittlung der Stimmenmehrheit nicht berücksichtigt.

Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Beschlüsse werden mit der Beschlussfassung wirksam. Satzungsänderungen bedürfen zur Rechtswirksamkeit der Eintragung ins Vereinsregister.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Feststellung, Abänderung und Auslegung der Satzung;
- b) Entgegennehmen des Jahresberichts und der Jahresabrechnung des Vorstandes;
- c) Wahl des Vorstandes;
- d) Festsetzung des Mitgliederbeitrages;
- e) Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes;
- f) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins;
- g) Ernennung von Ehrenmitgliedern ;
- h) Entgegennehmen des musikalischen Berichts des Chorleiters;

Jedem Mitglied gemäß §3 steht das Recht zu, Anträge einzubringen. Diese Anträge sind acht Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.

In den Vorstand kann jedes ordentliche Vereinsmitglied gewählt werden.

Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.

Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.

Die Wahl des Vereinsvorstandes erfolgt schriftlich in geheimer Abstimmung.

Die Wahl des Vorsitzenden hat separat schriftlich in geheimer Abstimmung zu erfolgen. Bei mehreren Kandidaten ist eine Kandidatenliste zu erstellen.

Gewählt ist der Kandidat mit den meisten erhaltenen Stimmen.

Für alle übrigen zur Wahl stehenden Funktionen ist eine gesammelte Kandidatenliste zu erstellen. Jedes wahlberechtigte Mitglied hat für jede der zur Wahl stehenden Funktionen eine Stimme.

Das Stimmrecht kann durch schriftliche Vollmacht auf ein anderes Mitglied übertragen werden. Die Vollmacht ist nur wirksam, wenn sie dem Vorstand vor Beginn der Mitgliederversammlung vorgelegt wurde. Kein Mitglied darf aber mehr als zwei Stimmen auf sich vereinen. Die eigene und die übertragene Stimme können nur einheitlich abgegeben werden.

Die Stimmrechtsübertragung kann nur für die jeweilige Mitgliederversammlung insgesamt erteilt werden.

Überschreitungen der Stimmenzahl sowie eigenmächtige Änderungen auf dem Wahlschein machen diesen ungültig. Als in den Vorstand gewählt gelten die Mitglieder, die die meisten Stimmen erhalten haben. Nach erfolgter Wahl hat jeder der Gewählten die Annahme seiner Wahl zu erklären (Bestellungserklärung). Sollte ein Gewählter seine Wahl nicht annehmen, so ist die Wahl für dessen Funktion zu wiederholen.

Über die Verteilung der Funktionen bestimmt der neugewählte Vorstand in seiner konstituierenden Sitzung.

Sollte für Funktionen nur ein Kandidat zur Wahl stehen, so kann der Wahlleiter bei Zustimmung des/der zu Wählenden sowie der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder auch eine offene Wahl durch Handheben durchführen.

Wahlvorschläge können grundsätzlich durch **alle Mitglieder**, unabhängig von der Stimmberechtigung gemacht werden. Dies umfasst auch die eigene Kandidatur.

Bewerbungen zur Vorstandswahl sowie Wahlvorschläge für eine Vorstandsfunktion sind bis spätestens acht Tage vor der Wahl schriftlich beim Vorstand einzureichen.

Sonstige Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen durch Handheben. Auf Verlangen der Mehrheit der erschienenen Mitglieder kann auch über andere Punkte der Tagesordnung schriftlich abgestimmt werden.

Gäste, Ehrenmitglieder, passive und fördernde Mitglieder können an den Mitgliederversammlungen teilnehmen.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung, insbesondere solche, die dem Registergericht urkundlich nachzuweisen sind (Satzungs- oder Vorstandsänderungen, Auflösungsentscheidungen), sind in einem Versammlungsprotokoll mit genauem Wortlaut, Art der Abstimmung (Stimmzettel oder Handzeichen) und genauem Abstimmungsergebnis (Ja-Stimmen, Nein-Stimmen, Stimmenthaltungen, ungültige Stimmen) nachzuweisen. Das Protokoll muss vom Protokollführer sowie dem

Vereinsvorsitzenden bzw. seinem Stellvertreter unterschrieben sein.

§ 9 - Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- a) dem geschäftsführenden Vorstand,
- b) dem Chorleiter

Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an

- a) der Vorsitzende,
- b) der stellvertretende Vorsitzende,
- c) der Schriftführer,
- d) der Kassenführer,
- e) Obmann für Sicherheit und Ordnung.

Der Vorsitzende sowie sein Stellvertreter vertreten den Chor gerichtlich und außergerichtlich. Sie sind auch einzeln handlungs- und

vertretungsbevollmächtigt. Alle Vorstandsmitglieder sind berechtigt,

Erklärungen, die gegenüber dem Verein abgegeben werden

entgegenzunehmen. Die Aufgabenverteilung und Befugnisse, Vollmachten für jedes Vorstandsmitglied regelt ein Funktionsverteilungsplan, die sich der Vorstand bis spätestens 2 Monate nach Inkrafttreten dieser Satzung gibt.

Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes während der Legislaturperiode aus, so übernimmt auf Beschluss des Vorstandes eines der übrigen Mitglieder die Geschäfte des Ausgeschiedenen bis zur Neuwahl eines Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung. Der Vorstand hat das Recht, eine persönlich und fachlich geeignete Person mit den Aufgaben der vakanten Vorstandsfunktion bis zur Neuwahl zu beauftragen.

Der Vorstand wird auf 3 Jahre gewählt mit Ausnahme des Chorleiters, der durch den Vorstand berufen wird.

Zum **Chorleiter** kann jede fachlich und persönlich geeignete Person ab vollendetem 18. Lebensjahr berufen werden. Der Chorleiter ist verantwortlich für das Repertoire des Chores, das dem Vereinszweck zu entsprechen hat. Der Chorleiter ist zu den Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes einzuladen, wenn Fragen erörtert werden, die seinen Aufgabenbereich betreffen. In diesen Fällen hat der Chorleiter Stimmrecht.

Der geschäftsführende Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich oder mündlich einberufen werden. Die ordnungsgemäß einberufene Vorstandssitzung ist bei Anwesenheit von mindestens drei der fünf Vorstandsmitglieder beschlussfähig.

Die Vorstandssitzung und Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich in einem Protokoll niederzulegen und vom Vorsitzenden bzw. bei Abwesenheit von seinem Stellvertreter und dem Schriftführer bzw. dem Verfasser des Protokolls

zu unterzeichnen.

Alle Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst und durch den Schriftführer protokolliert. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Die Abstimmung über Beschlüsse im Vorstand erfolgt offen durch Handzeichen.

§ 10 – Versicherungsschutz

Der Verein und seine Mitglieder sind über einen vom Chorverband Mecklenburg – Vorpommern(CMV) abgeschlossenen Haftpflicht- und Unfallversicherungsvertrag haftpflicht- und unfallversichert.

§ 11 - Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit Zustimmung von drei Viertelteilen der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Ostseebad Rerik, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 12 - Das Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

13 – Kenntnisnahme durch die Mitglieder

Allen Mitgliedern des Vereins ist die Satzung schriftlich bzw. auf elektronischem Wege bekanntzugeben. Die Bekanntmachung ist zu dokumentieren.

§ 14 Datenschutz

Die Mitglieder sind darüber informiert und geben ihre Einwilligung, dass die für die Durchführung der Mitgliedschaft erforderlichen Daten (zumindest Vor- und Zuname, Anschrift und die Bankverbindung sowie alle sonstigen freiwilligen Angaben) durch den Verein gespeichert und zum Zwecke des Vereins bis auf ausdrücklichem Widerruf oder bis zum Ende der Mitgliedschaft verarbeitet werden dürfen. Ferner wird darin eingewilligt, dass Mitgliederdaten für die Ausrichtung von Vereinsveranstaltungen in dem erforderlichen Umfang bis zum Widerruf auch an andere Mitglieder und Beauftragte des Vereins weitergegeben werden dürfen. Eine Weitergabe von Daten an Dritte erfolgt ausschließlich nur zur Erfüllung von Vereinszwecken (zum Bsp. Abschluss von Versicherungen, Beitragserfassung für Dachverbände etc.).

Es besteht ferner das Recht auf sofortige Berichtigung bei sachlich falschen Daten.

Die Datenerfassung dient der Öffentlichkeitsarbeit und Außendarstellung des Vereins, ohne die er seine Satzungszwecke nicht erfüllen kann.

Notwendige Daten und Bilddateien (Name, Vereinsfunktion, Jahrgang) dürfen durch den Verein für Vereinsdokumentationen und Tonträger sowie für die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit (schriftlich, elektronisch) ohne zeitliche Begrenzung verwendet werden. Nach Beendigung der Mitgliedschaft hat das Mitglied das Recht, die Löschung der erfassten Daten (z. Bsp.: Bankdaten, Anschrift, Kontaktdaten) zu verlangen, die nicht mehr für Verwaltungszwecke sowie für die Vereinschronik. Und Dokumentationen sowie Tonträger benötigt werden.

Verantwortlich für den Datenschutz entsprechend der Datenschutzgrundverordnung ist der Schriftführer im Vorstand.

§ 15 Aufwandsersatz

Mitglieder – soweit sie vom Vorstand beauftragt wurden – und Vorstandsmitglieder haben einen Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Dazu gehören insbesondere Reisekosten, Verpflegungsmehraufwendungen, Porto und Kommunikationskosten. Der Nachweis erfolgt über entsprechende Einzelbelege und ist spätestens 6 Wochen nach Ende des jeweiligen Quartals geltend zu machen. Soweit für den Aufwandsersatz steuerliche Pauschalen und steuerfreie Höchstgrenzen bestehen, erfolgt ein Ersatz nur in dieser Höhe.

§ 16 - Inkrafttreten

Die vorliegende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 15. März 2019 beschlossen und ist mit sofortiger Wirkung am gleichen Tage in Kraft getreten.

Ostseebad Rerik, den 15 März 2019

Im Original gez.

Klaus Wolfert
Vorsitzender

Im Original gez.

Gerd Strübing,
Stellvertretender Vorsitzender